



Bundesverband e.V.

Stellungnahme des AWO-Bundesverbands e.V.

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Bundesministeriums der Justiz vom 30.04.2024, MI3-21000/38#6

Besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft

Stand: 21.05.2024

Inhalt

I. Zusammenfassende Bewertung:	2
II. Zum Gesetzentwurf / Vorhaben im Einzelnen	3
III. Schlussbemerkung	11

I. Zusammenfassende Bewertung:

Im Rahmen der Verbändebeteiligung hat der AWO Bundesverband e.V. am 30.04.2024 die Gelegenheit erhalten bis zum 21.05.2024 eine Stellungnahme zum Gesetzesvorhaben abzugeben. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr und bedanken uns für die Möglichkeit unsere Expertise hier einzubringen.

Der AWO Bundesverband e.V. lehnt den Vorschlag ab, das Verfahren zur missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung zu ändern. Die Einführung eines zweistufigen Prüfsystems mit Elementen der präventiven Missbrauchskontrolle und die Erweiterung um die nachträgliche Rücknahmemöglichkeiten der Zustimmung halten wir für nicht geeignet Missbrauchstatbestände angemessen zu verhindern und soziale Vaterschaften zu erkennen. Vielmehr werden Familienstrukturen gefährdet und die soziale Vaterschaft schlechter gestellt. Bei einem aufenthaltsrechtlichen Gefälle generell von missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennung auszugehen, lehnt der AWO Bundesverband e.V. ab. Die vom Grundsatz der voraussetzungsarmen Vaterschaftsanerkennung abweichenden Regelungen belasten ausländische und binationale Familien stark, insbesondere während und nach Schwangerschaften. Die Rechtsunsicherheit, ob eine Vaterschaftsanerkennung rechtswirksam ist oder bleibt, wird Familien enorm belasten, insbesondere die Beziehung der Kinder zu ihren Eltern.

Der vorliegende Referentenentwurf des Bundesministerium des Inneren und für Heimat und des Bundesministerium der Justiz geht von der Annahme aus, dass die gegenwärtige Regelung missbräuchliche Anerkennungen von Vaterschaften, bei denen weder eine soziale Vaterschaft gelebt wird noch eine biologische Vaterschaft gegeben ist, nicht ausreichend verhindert. Das geltende Recht verfolgt einen präventiven Kontrollansatz. Wenn konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft bestehen, dann muss die beurkundende Stelle, wie das Jugendamt, die Notare oder die Standesämter, die Beurkundung der Vaterschaft aussetzen und den Ausländerbehörden den Verdachtsfall für eine Missbrauchsprüfung übergeben. Diese Regelung wurde 2017 vom Gesetzgeber neu erlassen. Die Neuregelung löste die im Jahr 2008 erlassene Regelung ab, wonach die Behörden nachträglich die Vaterschaftsanerkennung anfechten konnten. Diesen nachträglichen Kontrollansatz hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2013 für verfassungswidrig erklärt.

Der nun vorgelegte Referentenentwurf behält im Ansatz die präventive Regelung bei. Dieser wird aber neu strukturiert und ausgeweitet. Die Vaterschaftsanerkennung soll künftig ohne Verdachtsprüfung erfolgen. Die Verdachtsprüfung soll nun den Standesbeamten bei der Eintragung der Vaterschaft in das Personenstandsregister obliegen. Erkennt das Standesamt einen Prüffall, hat es die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Prüfung der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung bei der Ausländerbehörde gestellt werden muss. Unterbleibt der Antrag oder erteilt die Ausländerbehörde nicht ihre Zustimmung wird die Vaterschaftsanerkennung nicht wirksam. Trägt das Standesamt die Vaterschaft ohne die Zustimmung der Ausländerbehörde bei einem Prüffall in das Personenstandsregister ein, so soll auch hier die Vaterschaftsanerkennung nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Vaterschaftsanerkennung erst fünf Jahre nach Eintragung wirksam. Liegt zwar ein Prüffall vor, belegen die Beteiligten aber mittels DNA Gutachten die biologische Vaterschaft, kann das Standesamt die Vaterschaft ohne die Zustimmung der Ausländerbehörden wirksam in das

Personenstandsregister eintragen. Damit wird die Verdachtsprüfung nicht ganz aufgehoben, sondern obliegt jetzt eingeschränkt allein den Standesämtern.

Zusätzlich erhält die Ausländerbehörde eine nachträglich Kontrollmöglichkeit des Missbrauchs mit der Rücknahme der Zustimmung, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung ins Personenstandsregister herauskommt, dass die Zustimmung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung, aber auch durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Eine ähnliche Regelung wurde aber, wie bereits erwähnt, vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt.

Im Referentenentwurf wird geschätzt, dass 65.000 Paare von dieser Regelung betroffen sein werden. In dem Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2021 haben die Ausländerbehörden insgesamt 1.769 als Missbrauchsverdacht gemeldete Fälle bearbeitet und davon ca. 290 Fälle als missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen festgestellt. Weitere ca. 1.800 Fälle wurden in Auslandsvertretungen geprüft, mit einer sehr geringen festgestellten Missbrauchsquote. Allein die Tatsache, dass in nur bei 16 % der vorgelegten Fälle im Inland ein Missbrauch durch die Ausländerbehörden festgestellt werden konnte, spricht gegen die Umstrukturierung und Ausweitung der Regelung, die nicht nur die Beteiligten belastet, sondern auch die ohnehin schon überlasteten Ausländerbehörden.

Ferner hält der AWO Bundesverband e.V. den neuen Prüfkatalog zu den Missbrauchstatbeständen für ungeeignet, die soziale Vaterschaft von einem Missbrauchstatbestand zu unterscheiden. Die Ergebnisse der Evaluation ziehen die beiden Ministerien aus einer Behördenbefragung der Ausländerbehörden, Standesämter, Auslandsvertretungen und Notariate und Gesprächen mit Ausländerbehörden, einem Standesamt und einem Jugendamt. Eine Befragung von Beratungsstellen, die Betroffene durch das Vaterschaftsanerkennungsverfahren begleitet haben, unterblieb. Auch die Einbeziehung nur eines Jugendamts in die Evaluation ist misslich. Eine angemessene Einbeziehung der Jugendämter und Notare in die Evaluation mit ihren Erfahrungen zu sozialen Vaterschaften wäre wünschenswert gewesen.

Der AWO Bundesverband e.V. vertritt die Ansicht, dass ein Verdachtsfall einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung nur dann ausgelöst werden kann, wenn der Anerkennende in der Vergangenheit bereits mehrere Kinder von unterschiedlichen Müttern anerkannt hat. Hierzu bedarf es aber eines anderen Ansatzes und einer anderen Struktur.

II. Zum Gesetzentwurf / Vorhaben im Einzelnen

1. § 84 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 AufenthG-E

Regelung:

Rechtsbehelfe gegen die Rücknahme der Zustimmung haben keine aufschiebende Wirkung. Diese Regelung soll verhindern, dass die Möglichkeit der Rücknahme durch Fristablauf durch einen eingelegten Widerspruch verhindert wird.

AWO Position:

Mit der Rücknahme der Zustimmung verliert das Kind seinen rechtlichen Vater. Das Interesse des Kindes an seinem Vater dürfte gewichtiger sein, als das Interesse der Behörde an der sofortigen Vollziehung um einen Fristablauf zu verhindern, zumal die Behörde es in der Hand hat, wann sie die Rücknahme erklärt. Laut Referentenentwurf hat sie ab Eintragung in das Personenstandsregister fünf Jahre Zeit, um eine arglistige Täuschung oder vorsätzliche Falschangaben zu erkennen. Lange Verfahrensdauern liegen nicht in der Sphäre der Betroffenen und können daher nicht als Begründung für den sofortigen Vollzug des Verwaltungsaktes genutzt werden.

Der Rechtsbehelf sollte eine aufschiebende Wirkung haben.

2. § 85a AufenthG-E Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Anerkennung der Vaterschaft, missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft

Regelung:

Die neue Regelung des Zustimmungserfordernisses der Ausländerbehörden bei Vaterschaftsanerkennungen wird künftig zentral im § 85a AufenthG-E geregelt. Hiernach gilt, dass die Zustimmung der Ausländerbehörden zukünftig in allen Fällen eingeholt werden muss, in denen zwischen den Parteien ein relevantes aufenthaltsrechtliches Gefälle besteht. Ein Prüffall liegt immer dann vor, wenn abstrakt die Möglichkeit eines Missbrauchs besteht. Das Standesamt prüft künftig bei der Eintragung der Vaterschaft in das Geburtenregister, ob ein solcher Prüffall vorliegt. Die Beteiligten müssen dann einen Antrag auf Zustimmung bei der Ausländerbehörde stellen. Das Standesamt hat die Beteiligten auf das Zustimmungserfordernis hinzuweisen. Unterbleibt das Zustimmungsverfahren, wird die Vaterschaftsanerkennung nicht wirksam, auch wenn das Standesamt die Vaterschaft in das Personenstandsregister einträgt. Eine Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf es nicht, wenn die Beteiligten die biologische Vaterschaft mittels DNA Gutachten dem Standesamt nachweisen.

Die Vaterschaftsanerkennung und das Prüfverfahren auf Missbrauch werden jetzt getrennt. Die Vaterschaftsanerkennungen können weiterhin von Standesämtern, Notaren und Jugendämtern vorgenommen werden. Die Wirksamkeit der Beurkundung obliegt aber ab sofort allein den Ausländerbehörden. Laut Gesetzesbegründung sind die Ausländerbehörden die Einzigen, die einen Missbrauch feststellen können.

AWO Position:

Während für deutsche Eltern das Abstammungsrecht modernisiert werden soll, wird die Abstammung bei ausländischen Paaren oder binationalen Paaren unter Generalverdacht auf Missbrauch gestellt, und zwar immer dann, wenn es zwischen den Eltern ein aufenthaltsrechtliches Gefälle gibt. Die grundsätzlich voraussetzungsarmen Regelungen der Vaterschaftsanerkennung werden für ausländische und binationale Paare zu einem umfangreichen Überprüfungskatalog. Die Systematik, wonach Eltern es grundsätzlich in der Hand haben, eine Abstammung zu erklären, ganz egal ob sie biologische Eltern, soziale Eltern oder weder noch sind, sollte für alle Personen gelten.

Durch die Ausweitung der Voraussetzungen der Vaterschaftsanerkennung wird die soziale Vaterschaft geschwächt. Die AWO regt daher an, von dem Grundsatz nicht abzuweichen. Insbesondere die regelhafte Beibringung von DNA Gutachten, um einem Missbrauchsprüfverfahren zu entgehen, schwächt insbesondere besonders schutzbedürftige Frauen und Kinder. Es gibt mitunter gute Gründe, keinen DNA Test zu machen, vor allem dann, wenn familiäre Strukturen gefährdet werden, z.B. bei sexuellen Übergriffen auf der Flucht.

Keine Abweichung der Grundsatz der voraussetzungsfreien Vaterschaftsanerkennung.

a. § 85a Abs. 1 AufenthG-E

Regelung:

Absatz 1 regelt die Voraussetzung, wann ein Prüffall vorliegt. Absatz 1 Satz 1 nennt als gefestigte Aufenthaltsrechte des Anerkennenden oder der Mutter die deutsche Staatsbürgerschaft, alle unbefristeten Aufenthaltsrechte und die Aufenthaltserlaubnis als Staatsangehöriger der Schweiz und dessen Familienangehöriger. Als ungesicherte Formen des Aufenthalts nennt Absatz 1 Satz 1 die Aufenthaltsgestattung, eine bestehende Ausreisepflicht und einen Kurzaufenthalt mit einem Schengenvisum. In Nummer 4 werden auch Personen erfasst, die sich noch im Ausland befinden und über kein gültiges Schengenvisum oder einen Aufenthaltstitel verfügen. Weiter wird bestimmt, dass die Ausländerbehörde einer Vaterschaftsanerkennung auch zustimmen muss, wenn diese ausländischem Abstammungsrecht unterliegt.

AWO Position:

Bei einer bereinigten Anerkennungsquote von rund 80 % aller Asylverfahren ist es ungeeignet, bei einer Aufenthaltsgestattung von einem ungefestigten Aufenthalt auszugehen. Personen werden das Asylverfahren abwarten, bevor sie eine Vaterschaft anerkennen bzw. den Eintrag in das Geburtenregister durch das Standesamt vornehmen lassen, um das Zustimmungsverfahren und die Möglichkeit der Rücknahme zu entgehen. Das hat zur Folge, dass Väter und Kinder erst viel später ihre Rechte erhalten.

Mit der Regelung, dass erst mit der Zustimmung der Ausländerbehörde eine nach ausländischem Recht entstandene Vaterschaft zu einem deutschen Staatsangehörigem erst mit der Zustimmung der Ausländerbehörde wirksam wird, ungeachtet dessen, ob ein Zuzug nach Deutschland erfolgen soll oder nicht, sieht die AWO kritisch. Diese Regelung kann zur Folge haben, dass Kinder ohne Staatsangehörigkeit bleiben.

Beide Tatbestände sind zu streichen.

b. § 85a Abs. 2 AufenthG-E

Regelung:

Weisen die Antragssteller die biologische Vaterschaft nach, sind die Antragsteller von der Zustimmung der Ausländerbehörde befreit. Möchten sie sich dennoch rechtlich absichern, können sie von der Ausländerbehörde per Antrag feststellen lassen, dass es der Zustimmung nicht bedarf.

AWO Position:

Diese Regelung wird von der AWO begrüßt. Es kann sein, dass das DNA-Gutachten verloren geht und der biologische Vater verstirbt oder einem erneuten DNA-Gutachten nicht zustimmt. Allerdings wäre es begrüßenswert, wenn die Ausländerbehörde die Nicht-Erforderlichkeitsbescheinigung automatisch erstellt, hilfsweise das Standesamt die Vorlage des DNA-Gutachtens bescheinigt oder vermerkt. Mit einer Bescheinigung oder einem Vermerk kann auch eine nachträgliche Feststellung der Ausländerbehörde, dass ein Prüffall annimmt, ausgeschlossen werden.

Da das Standesamt einen gewissen Prüfumfang hat, sollte es die Vorlage des DNA-Gutachten mindestens bescheinigen.

c. § 85a Abs. 3 und 4 AufenthG-E

Regelung:

§ 85a Abs. 3 AufenthG-E enthält die Legaldefinition, wann eine Vaterschaftsanerkennung missbräuchlich ist. In Abs. 4 zählt der Referentenentwurf Regelbeispiele auf, wann eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung zu vermuten ist. Andere Konstellationen missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen werden von den aufgelisteten Regelvermutungen nicht ausgeschlossen. Die genannten Fälle begründen aber eine durch die Beteiligten widerlegliche Vermutung.

Die Vermutung des Missbrauchs ist gegeben, wenn

- Mutter und Vater sich miteinander nicht sprachlich verständigen können,
- der Anerkennende binnen vier Jahren vor Antragsstellung bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener drittstaatsangehöriger Mütter anerkannt hat,
- dem Anerkennenden oder der Mutter ein Vermögensvorteil versprochen wurde oder
- seit Antragsstellung fünf Monate verstrichen sind und keine Mitwirkung erfolgte.

AWO Position:

Die AWO hält eine abschließende Aufzählung von Gründen, die einen Missbrauchsvermutung begründen können, gegenüber einer Aufzählung von Regelbeispielen vorzugswürdig. Nur eine abschließende Aufzählung kann eine Prüfung erleichtern, Ausländerbehörden entlasten und Rechtssicherheit schaffen.

Zudem sind die gewählten Regelbeispiele nicht geeignet, eine missbräuchliche Vaterschaft zu vermuten. So spielt in keinem Beispiel die Beziehung zum Kind eine Rolle. Wenn sich zum Beispiel der Vater mit dem Kind verständigen kann, jedoch nicht mit der Mutter, so sollte das allein ausreichen, um nicht von einem Missbrauch auszugehen.

Die AWO würde es begrüßen, wenn die Mitwirkungspflichten geregelt werden. Zumindest darf als Mitwirkungspflicht nicht die Beibringung des DNA-Gutachtens bestimmt werden, denn darauf darf es bei der Bestimmung der sozialen Vaterschaft nicht mehr ankommen.

Allein Nummer 2 scheint geeignet zu sein, von einem Missbrauchsfall ausgehen zu können. Allerdings hält die AWO die Systematik für kritisch. Die AWO befürwortet stattdessen eine Regelung, die bei Vaterschaftsanerkennung erkennt, dass der Anerkennende in den letzten vier Jahren mehrere Vaterschaften von Kindern verschiedener Mutter anerkannt hat. So kann wirksam der Missbrauch verhindert werden und vielen anderen Paaren die unangenehme Prüfung erspart werden. Der bevorzugte präventive Überprüfungsansatz kann beibehalten werden. Es bedarf keines fehleranfälligen zweistufigen Anerkennungsverfahrens. Das Vertrauen in deutsche Urkunden bleibt bestehen, denn deutsche Urkunden laufen nicht Gefahr, längere Zeit Unrichtiges zu beurkunden.

Überdenken der Systematik, hilfsweise abschließende Aufzählung der Missbrauchstatbestände.

d. § 85a Abs. 5 AufenthG-E

Regelung:

Absatz 5 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft erfolgt. Auch hierfür werden Vermutungstatbestände aufgezählt, die widerlegt werden können. Werden die Tatbestände später von der Ausländerbehörde widerlegt kann sie die Zustimmung nach § 85c Abs. 2 AufenthG-E zurücknehmen.

Keine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung wird vermutet,

- wenn die Beteiligten seit mindestens sechs Monaten unter einer gemeinsamen Wohnanschrift gemeldet sind,
- der Anerkennenden regelmäßig substanzielle Beiträge zum Lebensunterhalt der Mutter oder des Kindes leistet,
- der Anerkennende mindestens sechs Monate regelmäßigen Umgang mit dem Kind hatte oder
- der Anerkennende und die Mutter nach der Geburt geheiratet haben.

AWO Position:

Die aufgezählten Vermutungstatbestände eignen sich nicht, um eine soziale Vaterschaft festzustellen. Neben einem antiquierten Familienbild werden vorgeburtliche Anerkennungsverfahren, welche insbesondere auf den Nachweis der soziale Vaterschaft zurückgreifen müssen, da vorgeburtliche DNA-Tests für Mutter und Kind gefährlich sein können und daher nach §§ 15, 17 Abs. 6 GenDG für einen Abstammungsnachweis nur im Fall eines sexuellen Übergriffs erfolgen darf, sowie Auslandstatbestände nicht ausreichend

gewürdigt. Ferner hält die AWO Ausländerbehörden nicht für geeignet, um familienrechtliche Sachverhalte angemessen zu bewerten.

Zu den einzelnen Nummern:

Nummer 1 wird regelmäßig ausscheiden. Der Referentenentwurf beachtet nicht, dass Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung regelmäßig eine Verpflichtung haben, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen oder einer Wohnsitzauflage unterliegen. Ferner sind Personen mit einem Schengenvisum noch keine sechs Monate in Deutschland. Fällen, in denen die Antragssteller zwar zusammenleben aber noch nicht gemeldet sind, werden auch nicht erfasst. Ebenso hält die AWO die vorgeschlagene Regelung für Auslandssachverhalte ungeeignet. In diesen Fällen wäre es hilfreich, würden Zeiten berücksichtigt, in denen die Beteiligten früher zusammengewohnt haben.

Nummer 2 eignet sich nicht für die Feststellung der sozialen Vaterschaft vor der Geburt, da hier regelmäßig keine Leistungsansprüche gegeben sind. Hier sind es in der Regel Gefälligkeiten, wie der Lebensmitteleinkauf oder erste Anschaffungen für das Neugeborene. Gefälligkeiten sollen aber gerade nicht erfasst werden, weil sie nicht regelmäßig oder substantiell sind. Ferner vermutet der Referentenentwurf, dass der*die Aufenthaltsvermittelnde der*die Leistungsgebende ist, verkennt aber das auch der*die Zuziehende vermöglicher sein könnte.

Nummer 3 erfasst keine Auslandsfälle und keine vorgeburtlichen Sachverhalte. Bei Nummer 3 sollen Absichten für die Zukunft getroffen werden. Die Ausländerbehörden fassen auf der Grundlage der Absichtserklärungen eine Prognoseentscheidung. Weicht die Realität von der Absicht ab, kann die Ausländerbehörde ihre Zustimmung nach § 85c AufenthG-E zurücknehmen. Diesen Tatbestand sieht die AWO besonders kritisch, da die Beteiligten verpflichtet werden, nach ihren Absichten zu leben und wenn sie davon abweichen, die Vaterschaft unwirksam wird.

Nummer 4 eignet sich auch nicht für vorgeburtliche Sachverhalte und wahrscheinlich auch nicht für Personen, die sich im Ausland aufhalten.

Die Vaterschaftsanerkennung sollte als Vermutungstatbestand ausreichen

3. § 85b AufenthG-E Verfahren zur Prüfung der Zustimmung

Regelung:

§ 85b AufenthG-E regelt den Ablauf des Zustimmungsverfahrens. Gemäß Absatz 1 entscheidet die Ausländerbehörde nur auf Antrag der Beteiligten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Mitwirkungsobliegenheiten gemäß §§ 85b Abs. 4 und § 82 AufenthG-E für den Anerkennenden als auch die Mutter gelten. Absatz 2 Satz 1 sieht eine Zustimmungsfiktion vor, wenn die Ausländerbehörde nicht binnen vier Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags über die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung entschieden hat. Satz 2 sieht vor, dass die Frist nach Satz 1 gehemmt ist, sofern die Antragssteller ihren Mitwirkungspflichten nach Absatz 4 nicht nachkommen. Für Vaterschaftsanerkennungen im Ausland sind die

Auslandsvertretungen für die Entscheidung über den Antrag auf Zustimmung zuständig. Absatz 4 regelt schließlich die Mitwirkungspflichten der Antragsteller.

AWO Position:

Das neue zwei Stufen-System ist kompliziert und die Schwangerschaft, Geburt und die ersten Lebensjahre eines Kindes sind meist anspruchsvolle Zeiten. Die AWO plädiert daher dafür, dass die Zustimmung nicht durch Antrag der Antragsteller ausgelöst wird, sondern automatisch das Standesamt den Prüffall an die zuständige Ausländerbehörde übergibt. Nur so kann sichergestellt werden, dass eine zügige Bearbeitung und Zustimmung erfolgen, da sehr lange Wartezeiten bei der Terminvergabe bei den Ausländerbehörden üblich sind. Nicht ersichtlich ist, wie die Antragstellung gewährleisten soll, dass die Antragsstellenden mitwirken. Zudem erscheint die Zustimmungsfiktion von vier Monaten zu lang. Eine wirksame Vaterschaftsanerkennung begründet Rechte des Vaters, vier Monate können daher eine unangemessene Härte sein.

Standesamt übergibt den Prüffall an die Ausländerbehörden. Die Zustimmungsfiktion ist auf zwei Wochen zu kürzen.

4. § 85c AufenthG-E Anzeige einer fehlenden Zustimmung gegenüber dem Standesamt; Rücknahme der Zustimmung

Regelung:

§ 85c Abs. 1 AufenthG-E regelt den Fall der unwirksamen Vaterschaftsanerkennung. Die Vaterschaftsanerkennung ist immer dann unwirksam, wenn die Vaterschaft in das Personenstandsregister eingetragen wurde, ohne dass eine notwendige Zustimmung von der Ausländerbehörde eingeholt wird. Wenn die Ausländerbehörde hiervon erfährt, kann sie dem Standesamt dies anzeigen. Das Standesamt kann dann ein Berichtigungsverfahren nach § 48 PStG einleiten, wenn die Eintragung in das Personenstandsregister noch keine 5 Jahre her ist. Eine Einschränkung durch das Alter des Kindes ist nicht vorgesehen. Die Vaterschaft ist zu keiner Zeit wirksam, trotz des Scheins des Personenstandsregisters. § 85c Abs. 2 und 3 AufenthG-E regelt die Rücknahme der Zustimmung, wenn die Zustimmung durch arglistige Täuschung, durch Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Die Rücknahme der Zustimmung ist höchstens fünf Jahre nach Eintragung der Vaterschaft in ein deutsches Personenstandsregister zulässig. Haben die Kinder bereits das 5. Lebensjahr vollendet ist eine Rücknahme nur noch zwei Jahre nach Eintragung in das Personenstandsregister zulässig. Hat das Kind während der fünfjährigen Frist nach Satz 1 das fünfte Lebensjahr vollendet, ist eine Rücknahme nur bis zum 7. Lebensjahr zulässig. Die Rücknahme steht im Ermessen der Ausländerbehörde, wie es auch in § 48 VwVfG und § 35 StAG geregelt ist.

AWO Position:

Grundsätzlich lehnt der AWO Bundesverband e.V. die nachträgliche Rücknahme der Zustimmung ab. Vaterschaftsanerkennungen müssen einen Bestandsschutz haben. Die andauernde schwebende Gefahr der unwirksamen Vaterschaft bis teilweise zum siebten Lebensjahr der Kinder ist für Familien nicht zumutbar. Da die unwirksame

Vaterschaftsanerkennung auch den Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft nach sich zieht, und das Kind auch ein Interesse am Bestand der Staatsbürgerschaft hat ist von der nachträglichen Rücknahme der Zustimmung abzusehen.

Hilfsweise müssen Anpassungen vorgenommen werden:

Unklar ist, ob im ersten Fall, bei einem unrichtigen Eintrag im Personenstandsregister immer ein gerichtliches Verfahren nach § 48 PStG eingeleitet wird oder die Zustimmung nachgeholt werden kann. Eine Nachholung der Zustimmung wäre zu befürworten, denn so können unnötige Gerichtsverfahren vermieden werden.

Die fünfjährige Rücknahmefrist erscheint zu lang. Die abweichende Regelung zum Entzug der Staatsangehörigkeit im Staatsangehörigkeitsgesetz ist nicht nachvollziehbar. Eine frühere Prüfung ist zudem ohne Schwierigkeiten durchführbar. In der Regel werden Aufenthaltstitel nach § 28 AufenthG für drei Jahre erteilt. Spätestens nach drei Jahren erfolgt eine Vorsprache der Mutter oder des Vaters bei den Ausländerbehörden. Bei Vorsprache könnte die Ausländerbehörde prüfen, ob falsche Angaben gemacht wurden. In Anbetracht der Schützenswerten Vater-Kind-Beziehung muss die Frist deutlich verkürzt werden.

Nur eine präventive Missbrauchsprüfung schafft die gebotene Rechtssicherheit. Hilfsweise ist die Rücknahmefrist deutlich zu senken.

5. § 105e AufenthG-E Übergangsregelung für das Verfahren zur Prüfung einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft

Regelung:

Die Evaluation der Regelung soll nach fünf Jahren erfolgen.

AWO Position:

Bei der Evaluation sollten auch Beratungsstellen oder Jugendämter herangezogen werden, denn diese begleiten die Beteiligten in der Regel enger während und/oder vor der Geburt und können daher beurteilen, ob die Ausländerbehörden soziale Vaterschaften richtig erkannt haben. Die AWO befürwortet zudem eine kürzere Frist für die Evaluation, da die vorgeschlagenen Regelungen starke Eingriffe in das Familienleben der betroffenen bedeuten können. Unserer Ansicht nach können bereits ein Jahr nach Inkrafttreten einer solchen Regelung Anhaltspunkte ermittelt werden, ob geänderte das Verfahren (besser) geeignet ist, missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen festzustellen.

Die Evaluation sollte nach einem Jahr erfolgen und Beratungsstellen mit einbeziehen.

6. § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG- E

Regelung:

Während des Verfahrens nach § 85a AufenthG-E, Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Anerkennung der Vaterschaft, wird die Abschiebung des ausländischen Anerkennenden, der ausländischen Mutter oder des ausländischen Kindes ausgesetzt, solange das Verfahren nach den §§ 85a und 85b nicht durch Entscheidung der Ausländerbehörde abgeschlossen ist. Dadurch soll die Anwesenheit der Beteiligten im laufenden Verfahren gewährleistet werden, insbesondere soll dadurch ermöglicht werden, dass die Beteiligten ihren Mitwirkungspflichten, u.a. Vorsprache bei der Ausländerbehörde, nachkommen können.

AWO Position:

Diese Regelung wird von der AWO begrüßt. Da vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennungen nicht möglich sein sollen würden wir es begrüßen, hier eine weitere Duldungsregelung zu schaffen, die werdende Mütter und Väter gleichermaßen schützt.

III. Schlussbemerkung

Zusammenfassend geht die AWO nicht davon aus, dass das Verfahren geeignet ist, missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen wirksam zu verhindern. Vielmehr sieht die AWO die Gefahr, dass vermehrt soziale Vaterschaften nicht erkannt bzw. anerkannt werden.

Die AWO lehnt die im vorgelegten Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelungen daher dem Grunde nach ab.

Berlin, den 21.05.2024